

**Ausländerangelegenheiten; Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten geduldeten
minderjährigen und volljährigen Ausländern
Ermessensduldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG**

RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 15-39.08.01-1/3-13-352(2603)
vom 20.12.2013

Erlasse vom 13. Mai 2009 - Az.: 15-39.22.06-5-Kosovo, 21. September 2010 - Az.: 15-39.13.09-5-10/128, 5. Dezember 2011 - Az.: 15-39.13.09-3/5-11-550 und 3. Mai 2013 - Az.: 15-39.13.09-3/5-12-296 sowie Erlasse vom 29. September 2011 und 22. März 2012 -Az.: 15-39-08.01-1-11-354

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 19.12.2013 beschlossen, den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN vom 17. Dezember 2013 - Drucksache 16/4637 -anzunehmen. Der Entschließungsantrag ist als Anlage angefügt.

In Umsetzung dieses Beschlusses weise ich auf Folgendes hin:

- Im Hinblick auf die nach wie vor schwierige Lebenssituation der Roma, Ashkali und Ägypter in der Republik Kosovo, insbesondere für besonders schutzbedürftige Personen, ist es weiterhin notwendig, aufenthaltsbeendenden Maßnahmen bei den Angehörigen dieser Volksgruppen jeweils eine sorgfältige Einzelfallprüfung nach Maßgabe der Bezugserlasse vorangehen zu lassen.
- Die Regierungsparteien auf Bundesebene haben im Koalitionsvertrag u. a. vereinbart, für lange hier lebende, gut integrierte geduldete Ausländer eine stichtagslose Bleiberechtsregelung in das Aufenthaltsgesetz aufzunehmen und die Anforderungen im § 25a AufenthG für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende zu vereinfachen. Grundlage soll die Bundesratsdrucksache 505/12 (Beschluss) sein, die ebenfalls als Anlage angefügt ist. Es ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung alsbald ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren einleitet und dass für die angestrebten Regelungen im Grundsatz eine parlamentarische Mehrheit erwartet werden kann.

Maßgebliche Einreisestichtage für das gesetzliche Bleiberecht (§§ 104a und 104b AufenthG) waren der 30. Juni 1999 bzw. der 30. Juni 2001. Eine große Zahl inzwischen gut integrierter geduldeter Ausländer reiste erst nach diesen Stichtagen ein und kann seit mittlerweile vierzehn bzw. zwölf Jahren von keiner Bleiberechtsregelung profitieren.

Im Hinblick auf die nunmehr durch Änderung des Aufenthaltsgesetzes zu erwartende Einführung eines altersunabhängigen und stichtagslosen Bleiberechts sollten die zur Verfügung stehenden Rückführungskapazitäten nur für solche Personen genutzt werden, deren Ausreisepflichtung auch nach der beabsichtigten Gesetzesänderung nicht in Frage stehen wird.

Bei anstehenden Rückführungen bitte ich daher bis auf Weiteres in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die ausreisepflichtige Person unter Zugrundelegung der BR-Drs.505/12 (Beschluss) voraussichtlich begünstigt und ihr im Ermessenswege eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt werden kann.

Da durch die voraussichtliche Neuregelung des § 25a AufenthG auch die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil gut integrierter Jugendlicher bis zu deren Volljährigkeit unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt werden können, ist zu beachten, dass bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Duldung im Ermessenswege auch auf die Eltern oder den personensorgeberechtigten Elternteil sowie die minder-jährigen in familiärer Gemeinschaft lebenden Geschwister erstreckt werden kann.

Ich bitte, die Ausländerbehörden unverzüglich zu unterrichten.

Anlagen:

1. Entschließungsantrag 16/4637 vom 17.12.2013
2. Gesetzentwurf des Bundesrates 502/12 vom 22.03.2013